Tischtennis
Baden-Württemberg e.V.

*Stuttgart, 17. September 2020*

# FAQ für Vereine

**(frequently asked questions = häufig gestellte Fragen)**

## Corona: Durchführungsbestimmungen Mannschaftssport

Seit Mitte März haben die Bundesrepublik und ihre Länder strikte Maßnahmen ergriffen, um das Corona-Virus in den Griff zu bekommen. Für alle Lebensbereiche wurden entsprechende Vorgaben gemacht. Auch die Sportstätten wurden bis Anfang Juni geschlossen. Seitdem lässt die Landesverordnung-Baden Württemberg den Trainingsbetrieb unter Auflagen (AHA-Regeln etc.) wieder zu.

Nun steht auch die Rückkehr zum Wettkampfbetrieb in Tischtennis Baden-Württemberg an. Als Grundlage haben wir letzten Freitag folgende Unterlagen an die Vereine verschickt:

- **Landesverordnung** Baden-Württemberg, gültig ab 14.09.2020 → **rechtlich bindend!**
- **Durchführungsbestimmungen Mannschaftssport** TTBW → **sport-rechtlich bindend!**

**Weiterhin ist für Ihren Verein wichtig:**

- Individuelles **Hygiene-Konzept**, von kommunaler Behörde genehmigt → **rechtlich bindend!**

  → **Regelungen, die über die Durchführungsbestimmungen hinausgehen, sind zwingend vom Heim- und Auswärtsverein einzuhalten.**
- **Empfehlungen** zu den Durchführungsbestimmungen Mannschaftssport TTBW

  → **Hilfestellungen, um die gesetzlichen Regelungen bestmöglich umzusetzen!**

Als weitere Hilfestellung wollen wir Ihnen heute nun zwei Tage vor dem Saisonstart die am häufigsten gestellten und wichtigsten Fragen mit Antworten zukommen lassen. Sie finden die in der folgenden Übersicht zunächst die aktuellen Fragen, im Anschluss die in den Monaten März bis Juli gestellten.

**********

17. September:

### 1. Mannschafts-Wettkampf

**a) Kann bereits während der Vorrunde die Entscheidung bzgl. des Spielens von Doppel verändert werden?**

Das dafür zuständige Gremium in TTBW, das Präsidium, kann auf Basis der Wettspielordnung, Abschnitt M, Punkt 6, jederzeit entscheiden, dass ab einem gewissen Zeitpunkt kein Doppel mehr gespielt wird. Dies kann auch für einzelne Staffeln beschlossen werden.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

**b) Was passiert, wenn eine Gemeinde/Behörde kein Spielen von Doppel erlaubt? Wem muss dies mitgeteilt werden?**

Sollte dies der Fall sein, ist eine Information an die Spielleiter aller Mannschaften des Vereins sowie an den Ressortleiter Mannschaftssport des Bezirks bzw. des Verbandes bei Verbandsspielklassen zu schicken, außerdem bitte eine Mail an die Geschäftsstelle TTBW an sportreferent@ttbw.de.
Diese werden dann für eine Weiterleitung an das Präsidium sorgen, welches entscheidet (siehe a).

**c) Was passiert im Pokal, wenn eine Gemeinde/Behörde das Spielen von Doppel nicht erlaubt?**

Zwei Möglichkeiten:
- Es wird in diesem Fall ohne Doppel gespielt und dann entscheiden bei Unentschieden das Satzverhältnis oder sogar Ballverhältnis über das Weiterkommen.
- In diesem Fall muss ein Heimrechttausch durchgeführt werden.

**→ Die entsprechende Entscheidung trifft jeder Bezirk für seine Pokalwettbewerbe eigenständig.**

**d) Können die Spieler in der Rückrunde auch in tieferen Mannschaften aufgestellt werden, wenn eine Mannschaft zurückgezogen wird?**

Die Spieler dürfen auch in der Rückrunde nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt und gemeldet werden.
*Grundlage: Wettspielordnung H 4*

**e) Welche Folgen hat ein mehr als zweimaliges Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der Saison 2020/21?**

Dies führt in der Saison 2020/21 nicht zu einer Streichung der Mannschaft. Auch die weiteren Spiele kann diese Mannschaft noch antreten.
*Grundlage: Wettspielordnung WO M 8 zu G 7.2.1*

**f) Welche Folgen hat ein Rückzug einer Mannschaft in der Vorrunde der Saison 2020/21?**

Ein Rückzug der Mannschaft innerhalb der Vorrunde führt dazu, dass die Mannschaft als erster Absteiger gilt und in der kommenden Saison **eine Klasse tiefer** antreten darf. Zudem werden in der Vorrunde **keine Ordnungsgebühren** für einen Rückzug ausgesprochen.
*Grundlage: auf Grund der Corona-Situation abweichend von der Wettspielordnung G 7.4.1, welche sonst in TTBW gilt*

**g) Welche Folgen hat ein unvollständiges Antreten einer Mannschaft in der Vorrunde der Saison 2020/21?**

In der Vorrunde werden auf Grund der Corona-Situation bei unvollständigem Antreten keine Ordnungsgebühren ausgesprochen.

**h) Kann der Heimverein jederzeit bestimmen, dass auf 3 Tischen gespielt wird, auch wenn mit 2 Tischen begonnen wird und ohne Zustimmung des Gastvereins?**

Diese Frage gewinnt in Corona-Zeiten wegen der Entstehung von Lüftungs-Pausen an Bedeutung. Unabhängig von Corona kann die Heimmannschaft jederzeit die Anzahl der Spieltische um einen erhöhen.
*Grundlage: Wettspielordnung I 5.8 AB TTBW*
Mannschaftskämpfe von Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solche, für die das Braunschweiger-System angewendet wird, werden grundsätzlich an 2 Tischen ausgetragen. Alle anderen an einem Tisch.

**i) Wie sieht es mit Verlegungen auf Grund von Corona-bedingten Problemen aus? Gibt es da Unterschiede zwischen Corona-Erkrankungen, Quarantäne und Einreiseproblemen von Spielern aus Risikogebieten?**
**Sind dies Verlegungsgründe, bei welchen der Spielleiter Spiele absetzt und wieder neu ansetzen muss, kann, oder erfolgen entsprechende Verlegungen nur im Einvernehmen der beiden Mannschaften?**

Sollte auf Grund behördlicher Anordnungen die Hallenkapazität eingeschränkt sein oder die Austragungsstätte gar nicht zur Verfügung stehen, kann unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung ein Antrag auf Absetzung beim entsprechenden Spielleiter gestellt werden. Vor einer Neuansetzung ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Mannschaftskampf an einer anderen Austragungsstätte (ggf. auch durch Heimrechttausch) am ursprünglichen Termin stattfinden kann.
Bei Spielverlegungen sind auch Nachverlegungen über 2 Spieltage hinaus möglich.
Alle Vereine werden gebeten sich konstruktiv bei entsprechenden Anfragen zu zeigen und die Spielleiter werden gebeten, sollten sich die Mannschaften einig sein, einer Spielverlegung zuzustimmen.
*Grundlage: Wettspielordnung M 5*

**j) Auf welchen letzten Termin kann ein Spiel in der Vorrunde verlegt werden?**

– Der letzte offizielle Spieltag laut Rahmenterminplan TTBW ist das Wochenende am 12./13.12.2020. In Ausnahmefällen ist auch eine Verlegung **bis zum 20.12.2020** möglich. Allerdings werden Spiele ab dem 11.12.2020 nicht mehr in der Berechnung für den Q-TTR-Wert vom 11.12.2020 berücksichtigt.

## 2. Dokumentationspflicht

**a) Welche Daten sind zu erfassen?**

Wir hatten mit unserem Rundschreiben vor einer Woche eine Dokumentationsliste für die Erfassung der Spielerdaten an die Vereine geschickt. In diesem Formular wurden alle Adressdaten abgefragt: Vorname, Name, Straße, Ort, Email, Telefon.

➔ **Auf die Notierung der Email-Adresse kann verzichtet werden.**

*Grundlage: Landesverordnung Baden-Württemberg, gültig ab 14.09.2020*

***§ 6 Datenverarbeitung***

*(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.*

*Anschließende FAQs:*

*Die Alternativmöglichkeit zur Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Datenerhebung wird gestrichen (§ 6 Absatz 1).* ***E-Mail-Adressen genügen künftig nicht mehr zur Nachverfolgung****, da die Datenverarbeitung mittels E-Mail – insbesondere etwa die Kontaktaufnahme durch Gesundheitsbehörden – häufig nicht den Anforderungen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung genügt.*

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

**b) Ist eine Einzelerfassung der Daten notwendig?**
Gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen Daten anderer Personen nicht einsehbar sein. Das an Sie als Verein verschickte Mannschaftsformular ist der Versuch, die Datenerfassung so unkompliziert und wenig arbeitsaufwändig wie möglich zu gestalten. Innerhalb der Mannschaft wird es im Regelfall kein Problem geben, da die Daten intern bekannt sind. Sollte jedoch ein Spieler nur einer individuellen Datenerfassung zustimmen, so empfehlen wir, diese Möglichkeit anzubieten. Für solche Fälle sowie für die Erfassung der Zuschauer-Daten haben wir noch ein weiteres Formular erstellt.

➔ **Sie finden ein Einzel-Datenerfassungsformular in Ihrem Vereins-click-TT-Postfach!**

**c) Was tun wir, wenn sich eine Person weigert, die Kontaktdaten abzugeben?**
Laut Landesverordnung muss der Verein im Sinne einer Kontakt-Nachverfolgung im Falle von Corona-Fällen die rechtliche Pflicht, den Gesundheitsbehörden alle Personen mit Kontaktdaten zu nennen, die sich zum fraglichen Zeitpunkt in der Halle aufgehalten haben. Das Hausrecht des Hallenbetreibers bzw. Mieters verlangt deshalb folgende Konsequenz:
**➔ Spieler und Zuschauer, die ihre Kontaktdaten nicht angeben, können nicht am Mannschaftsspiel teilnehmen.**

*Grundlage: Landesverordnung Baden-Württemberg, gültig ab 14.09.2020*
*§ 6 (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.*

## 3. Informationspflicht an Gastverein und Eltern

**a) Müssen die Gastvereine über Hygiene-Vorschriften vorab informiert werden?**
Die Durchführungsbestimmungen Mannschaftsport besagen:
*„Die Heimmannschaft sollte bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn den Gastverein und ggf. den Oberschiedsrichter informieren, wenn besondere Hygienebestimmungen bestehen (Verbot der Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen, Laufwege, …).“*

➔ **Entsprechend sind solche (Sonder-)Bestimmungen dem Gastverein im Sinne des gegenseitigen Respekts und Fair Plays unbedingt mitzuteilen.**

Idealerweise wäre das Hygiene-Konzept des Heimvereins zudem im Internet nachzulesen. Hierzu haben wir einen Auftrag in die Arbeitsgruppe click-TT gegeben, um diese Option in naher Zukunft möglich zu machen.

**b) Reichen nicht auch Aushänge am Eingang und in der Halle aus?**
Es geht um Bestimmungen, die für die betreffende Halle gelten und von der kommunalen Behörde verlangt werden, dabei über die Landesverordnung hinausgehen.

➔ **Solche (Sonder-)Bestimmungen, auf die sich Gastvereine einstellen müssen (wie z. B. nicht nutzbare Duschen) müssen vorab mitgeteilt werden – siehe Punkt a).**

**c) Sind die Eltern der Jugendlichen über die Hygiene-Vorschriften zu informieren?**
Bei den Jugendlichen einer Tischtennis-Abteilung handelt es sich rechtlich um Minderjährige.

➔ **Die aktuellen Regelungen des individuellen Hygiene-Konzepts eines Vereins müssen an die Eltern der Jugendlichen weitergegeben werden.**

Mit dieser Maßnahme wird der Verein seiner Informationspflicht in Corona-Zeiten gerecht.

*Grundlage: Homepage des Sozialministeriums*
*Über die Hygienemaßnahmen ist das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.deoder https://km-bw.de/Coronavirus.*

## 4. Sanktionsmöglichkeiten bei Hygienekonzept-Verstößen

**a) Auf welche Weise wissen alle Mannschaftsspieler von den Regeln?**
Das Hygiene-Konzept des Heimvereins ist die rechtliche Basis. Diese ist von der örtlichen Behörde zu prüfen und genehmigen. Es muss von Heim- und Gastverein entsprechend befolgt werden. Dies trifft auch denn zu, wenn der Gastverein „zu Hause“ andere Regeln hat.

➔ **Bis 48 Stunden vor dem Spiel soll der Gastverein Mitteilung von Besonderheiten des Hygiene-Konzepts erhalten.**

Dies ist so in den Durchführungsbestimmungen Mannschaftskämpfe TTBW vermerkt. Wenn die Möglichkeit besteht, KANN der Spielklassenleiter diese Hygiene-Konzepte auch allen Mannschaften mitteilen. Die Pflicht aber besteht für den Heimverein. Dies scheint vor allem bei der Frage der Duschen wichtig, weil dort vor Ort die Info ja „zu spät“ ist.

**b) Was kann ich als Heimverein tun, wenn sich ein Spieler nicht an die Regelungen hält?**
Empfehlung: Wenn sich ein Spieler weigert, die Regeln einzuhalten, sollten ihm diese Regeln nochmals erklärt werden. Aus rechtlicher Sicht:

➔ **Der Heimverein als Hallenbetreiber bzw. Mieter der Halle kann – wie bei anderen Vorkommnissen - von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Spieler/ Zuschauer der Halle verweisen. Dies kann im Extremfall mit Unterstützung öffentlicher Behörden (Polizei) geschehen.**

Gleichzeitig ist eine Eintragung in click-TT-Spielberichtsformular vorzunehmen. Anschließend findet eine rechtliche Bewertung durch den Klassenleiter bzw. bei Einsprüchen durch die Sport-Gerichte von TTBW statt.

## 5. Trainingsbetrieb

**a) Wie viele Spieler dürfen gleichzeitig trainieren?**
Für Trainings- und Übungssituationen (§ 3) kann von der in § 9 Absatz 1 der Corona-Verordnung genannten Personenzahl abgewichen werden, wenn Sportlerinnen und Sportler einen individuellen Standort beibehalten oder Trainings- und Übungsgeräte mit Mindestabstand von 1,5 Metern platziert sind. So können z. B. Yogakurse stattfinden oder Zirkeltraining-Einheiten durchgeführt werden. Auch Mannschaftssportarten, für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte, sind jetzt möglich.
*(Quelle: Änderungen der Landesverordnung zum 14. September, Homepage Land Baden-Württemberg)*

➔ **Sofern das Training ausschließlich an Tischtennis-Tischen absolviert wird, ist damit die bisher bestehende Gruppengröße von max. 20 Trainingsteilnehmern nicht mehr relevant.**

**b) Sind Wettkampfspiele während des Trainingsbetriebs möglich?**
Grundsätzlich gelten laut Landesverordnung ja für Training (§ 3) und Wettkampf (§ 4) unterschiedliche Bestimmungen. Grundlage und Sinn der Landesverordnung war ja immer, dass sich Gruppen nicht durchmischen sollen. Deshalb empfehlen wir in solchen Tischtennis-speziellen Fällen der gleichzeitigen Durchführung von Training und Wettkämpfen (Pokal- und Punktspiele):

➔ **Eine Trennung von Trainings- und Wettkampfbetrieb durch eine Trennwand ist ideal. Eine klare Trennung auf andere Weise (z. B. durch ein Absperrband weiß/rot) ist ebenfalls zweck- und zielführend. Entscheidend hierbei ist, dass diese Trennung im vereinseigenen Hygiene-Konzept enthalten ist, das durch die kommunale Behörde getragen wird.**

## Für unsere „bayerischen Vereine“ *(in den Bezirken Allgäu-Bodensee und Donau)*

ca. 15 Vereine in Tischtennis Baden-Württemberg sind auf bayerischem Gebiet ansässig. Für diese Vereine gilt die **Landesverordnung Bayerns** (nicht die Regelungen des Bayerischen Tischtennis-Verbandes, der ohne Doppel spielt!).
*Quelle: FAQs der Bayerischen Landessportverbandes:*

**a) Ab wann ist der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten wieder erlaubt?**
Der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten (Mannschaftssport- und Kampfsportarten) wird ab dem 19. September 2020 wieder erlaubt sein. Genauere Informationen, z. B. zu möglichen Hygieneschutzmaßnahmen, liegen aktuell noch nicht vor. Wir informieren in den Handlungsempfehlungen.

➔ *Da das Doppelspielen als „Kontaktsportart“ eingestuft wird, ist mit dieser ab Samstag gültigen Änderung der bayerischen Landesverordnung die Entscheidung von TTBW für diese Vereine umsetzbar.*

**b) Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?**
Auch Zuschauer sind ab dem 19. September 2020 wieder erlaubt. Hierbei gelten für den Sport die gleichen Regelungen wie im Kulturbereich (200 Zuschauer im Indoor-sowie 400 Zuschauer im Outdoor-Bereich). Genauere Informationen, z. B. zu möglichen Hygieneschutzmaßnahmen, liegen aktuell noch nicht vor. Wir informieren in den Handlungsempfehlungen.

➔ *Im Gegensatz zu Baden-Württemberg (bis 500 Zuschauer + Sportler) ist die Grenze für die Vereine in Bayern geringer. Aber für unseren Tischtennissport ist die Grenze von 200 Zuschauern ja absolut ausreichend …*

**********

Fragen bis zum 29. Juli 2020:

**Wie gehe ich als Verein beim Neustart vor, um die Kommune zu überzeugen?**

Die bekannten Hinweise des DTTB sind (bundesweite) Grundlage für die Öffnung der Sportstätten für den Tischtennis-Breitensport, so dass es im Normalfall ausreichen sollte, dieses Konzept als Hygiene-Richtlinie des Vereins bei der zuständigen Kommune einzureichen. Darüber hinaus demonstriert ein Ansprechpartner des Vereins (Hygiene-Beauftragter) zusätzliche Überzeugungskraft.

**Welche Aufgaben hat ein Hygiene-Beauftragter?**

Jeder Verein sollte einen „Hygiene-Beauftragten“ benennen: Seine Aufgaben sind,

a) ständig über die (aktuell) notwendigen Richtlinien (und deren Modifikationen) informiert zu sein;
b) diese Richtlinien allen Vereinsmitgliedern und Übungsleiter(inne)n/Trainer(innen) stets zeitnah kenntlich zu machen;
c) für die Organisation der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien Sorge zu tragen (beispielsweise Beschaffung von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln);
d) für die Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich zu zeichnen (beispielsweise Einteilung der jeweiligen Hallenaufsicht; Teilnehmer-Dokumentation);
e) als offizieller Ansprechpartner des Vereins für Mitglieder und kommunale Behörden etc. zur Verfügung zu stehen.

**Ist ein Hygienebeauftragter im Falle von Corona-Ansteckungen haftbar zu machen?**

Hierzu hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen folgende Frage/Antwort veröffentlicht:

***Haftet der Vorstand, wenn sich Personen bei Öffnung des Sportbetriebs mit dem Corona-Virus infizieren?***

*Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine **Sorgfaltspflicht-Verletzung** auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer/innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer/innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den **Standardmaßnahmen** gehören.*

– *Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem **müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht** und **durch das Verhalten des Vorstands** (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins wie des Hygiene-Beauftragten) **verschuldet wurde**.*

*Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.*

**Ist ein Hygienebeauftragter für den gesamten Verein zuständig?**

Der vom DTTB und von TTBW „empfohlene“ Hygiene-Beauftragte Ihrer Tischtennis-Abteilung ist natürlich ausschließlich für die Abteilung Tischtennis des Vereins zuständig; jede Sportart hat andere Richtlinien. Also sollten Mehrspartenvereine auch jeweils einen Ansprechpartner/Verantwortlichen für die jeweiligen Sportarten haben.

**Wie reise ich zum Training oder dann mit meinem Team zum Spiel an?**

Diese Frage kann TTBW nur mit Verweis auf die Vorgaben der Landesverordnung Baden-Württemberg beantworten, jedoch nicht beeinflussen. Derzeit wird auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg dazu folgendes veröffentlicht unter

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/

*Wie viele dürfen im Auto mitfahren?*
Vereine können derzeit alle Kinder in einem Auto zum Spiel bringen. Quelle für den Beleg dieser Aussage ist die Homepage des Landes Baden-Württemberg unter
https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/

Dort ist bei den FAQ unter anderem aufgeführt:
**Wie viele dürfen im Auto mitfahren?**

⇨ Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Deshalb gelten auch in privaten Kraftfahrzeugen die entsprechenden Regelungen. Theoretisch könnten also maximal 20 Personen in einem Auto fahren (wobei natürlich die Anzahl der eingetragenen Sitzplätze hier das Limit setzt).

⇨ Alle im Auto sollten eine Maske tragen, da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht.

**Ändert sich in der kommenden Saison etwas bei der Mannschaftsstärke?**

Nein, wie bisher wird mit 6er-Mannschaften bei den Herren (Ausnahme unterste Ligen in manchen Bezirken: 4er-Terms), mit 4er-Mannschaften bei den Damen und bei der Jugend gespielt.

**Ändert sich in der kommenden Saison etwas am Spielsystem?**

Es wurde bislang keine Änderung der Spielsysteme für 6er-, 4er-, 3er- und 2er-Mannschaften beschlossen. Derzeit formuliert eine Expertengruppe des DTTB eine Erweiterung der Wettspielordnung (Abschnitt M), der per DTTB-Bundestag in den nächsten Wochen beschlossen wird. Darin kann – je nach „Corona-Lage“ die derzeitige Verordnung umgesetzt werden, die Doppel zu streichen. Gleichzeitig ist das „Durchspielen“ aller Einzel in der Diskussion, damit jeder Spieler zumindest zwei Einsätze pro Mannschaftsspiel hat.

**Ist das Doppelspiel im Tischtennis weiterhin untersagt?**
Es kann wieder Doppel gespielt werden.
„In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. …
Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.“ (aus der ab 1.07.2020 gültigen Landesverordnung)
*[Anmerkung: Bitte dabei dringend auf Rituale wie Abklatschen etc. verzichten!]*
**Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?**
„Die außerschulische Nutzung schulischer Sportanlagen und Sportstätten ist ab dem 14. Juni 2020 zulässig, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“
[ → eigene Bemerkung: einige Vereine haben bereits ab 2. Juni eine Hallen-Zuweisung erhalten, also in den Schul-Pfingstferien. Nach den Schul-Pfingstferien ab 15. Juni trifft dann die Formulierung „außerschulische Nutzung“ im Regelfall ein.]

**Training: Gruppengröße** **Neu geregelt: siehe oben**
„Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?

**Ja. Jede Gruppe darf jedoch maximal 20 Personen groß sein.**

*[Die Verordnung bis 30.06. besagte, dass sich in jedem Hallendrittel je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten durften. Jede Person muss mindestens 40 m² an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein. → Diese Regelungen sind in der neuen Verordnung nicht enthalten!]*

**Training: pro Person mind. 40 m² oder 10 m²?**

**Eine solche Reglementierung ist in der neuen Verordnung ab 1.07. nicht mehr enthalten!**

*[Die Verordnung bis 30.06. besagte, dass bei Bewegungssportarten für jede Person eine Fläche von mindestens 40 m² zur Verfügung stehen musste.*
*→ Diese Regelungen sind in der neuen Verordnung nicht enthalten! Anmerkung: Damit entfällt die mühsame Berechnung der Anzahl der Tische mit einer bestimmten Boxengröße. Da jedoch die neue Verordnung jedoch Kontakte nur mit dem unmittelbaren Trainingspartner zulässt, empfiehlt sich dringend weiterhin, die Tische einzeln zum umranden!]*

**Trainingseinteilung - Dokumentation**

„Mit der Corona-Verordnung Sportstätten wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Betreiber/Kommunen/Nutzer einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen benennen und **Teilnehmerlisten führen**, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonen-Ermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung."
*[→ Bemerkung: Wir hatten bereits auf den an alle Vereine per E-Mail verschickten **online-Tisch-Belegungsplan** von myTischtennis hingewiesen, der Sie bei dieser Aufgabe unterstützt.]*

**Duschen nach dem Training/nach den Spielen**

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. (§ 3 (2) der Verordnung)

– *[Bemerkung: In diesem Punkt ist jedoch die Abstimmung mit der örtlichen Behörde notwendig.]*

**Thema Schmier-Infektion: Wer darf welche Bälle anfassen?**

Welche Hinweise sind bei der Verwendung von Bällen zu beachten?
Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt. (siehe FAQ zur Verordnung des Landes)

**Thema Schmier-Infektion: Reinigung von Tischen**

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. (siehe FAQ zur Verordnung des Landes)

*[Anmerkung: Wir empfehlen nach einer Trainingseinheit, jeden Tisch zu reinigen, in der ersten Version des Schutz- und Handlungskonzepts war nach von einer Desinfektion die Rede.]*

**Ist ein Partner-Tausch im Training möglich?**

Ja, die Paarungen an den Tischen können gewechselt werden. Auch hier waren in der ersten Konzeption des Schutz- und Handlungskonzepts die Regelungen noch enger.

Abschließend dürfen wir noch eine praktische Empfehlung des DTTB weitergeben:
Grundsätzlich liegt das Hauptaugenmerk auf den wesentlichen Maßnahmen
**„Abstand halten – gut lüften – Kontaktnachverfolgung ermöglichen"**

*Hinweis: Diese FAQ-Liste werden wir ständig erweitern und in regelmäßigen Abständen veröffentlichen.*

*gez. Christhart Kratzenstein (Sportreferent TTBW), Thomas Walter (Geschäftsführer TTBW)*

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de